

SATZUNG DER GEMEINDE ROGGENTIN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN ROGgentIN UND NEU ROGgentIN



Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.09.2009 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet zwischen Roggentin und Neu Roggentin, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL B TEXT

1. Hinter der textlichen Festsetzung Nr. 11 wird folgende Festsetzung Nr. 12 eingefügt:

- "(12) In allen Gewerbegebieten sind allgemein zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Tankstellen,
 - Anlagen für sportliche Zwecke.
- In allen Gewerbegebieten sind ausnahmsweise zulässig:
- Vergnügungsstätten.
- In allen Gewerbegebieten sind unzulässig:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Die allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in den Gewerbegebieten dürfen keine im Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) gegenüber Geräuschen zu schützende Räume wie
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien sowie in Rettungswachen und Feuerwehren,
- (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 4 und Abs. 6 BauNVO)"
- (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 4 und Abs. 6 BauNVO)

2. Hinter der textlichen Festsetzung Nr. 12 wird folgende Festsetzung Nr. 13 eingefügt:

- "(13) Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 LBauO M-V)"
- (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 LBauO M-V)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.02.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak, amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Roggentin, am 20.04.2009 erfolgt.

Roggentin,  Erhard Büniger
Bürgermeister

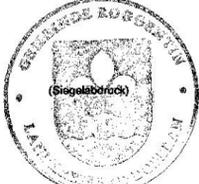
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Roggentin,  Erhard Büniger
Bürgermeister

3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Roggentin,  Erhard Büniger
Bürgermeister

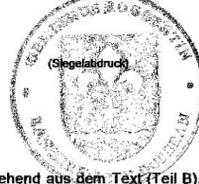
4. Der Entwurf der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 30.03.2009 bis zum 04.05.2009 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 20.03.2009 durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak, amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Roggentin, ortsüblich bekannt gemacht worden. Bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Roggentin,  Erhard Büniger
Bürgermeister

5. Von der berührten Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.02.2009 die Stellungnahme zum Planentwurf und zur Begründung eingeholt worden.

Roggentin,  Erhard Büniger
Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.09.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Roggentin,  Erhard Büniger
Bürgermeister

7. Die 3. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 07.09.2009 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.09.2009 gebilligt.

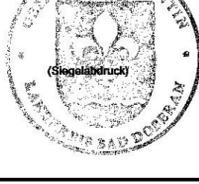
Roggentin,  Erhard Büniger
Bürgermeister

8. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Roggentin, 08.09.2009  Erhard Büniger
Bürgermeister

9. Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet zwischen Roggentin und Neu Roggentin sowie die Stelle, bei der die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak, amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Roggentin, am 21.09.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 21.09.2009 in Kraft getreten.

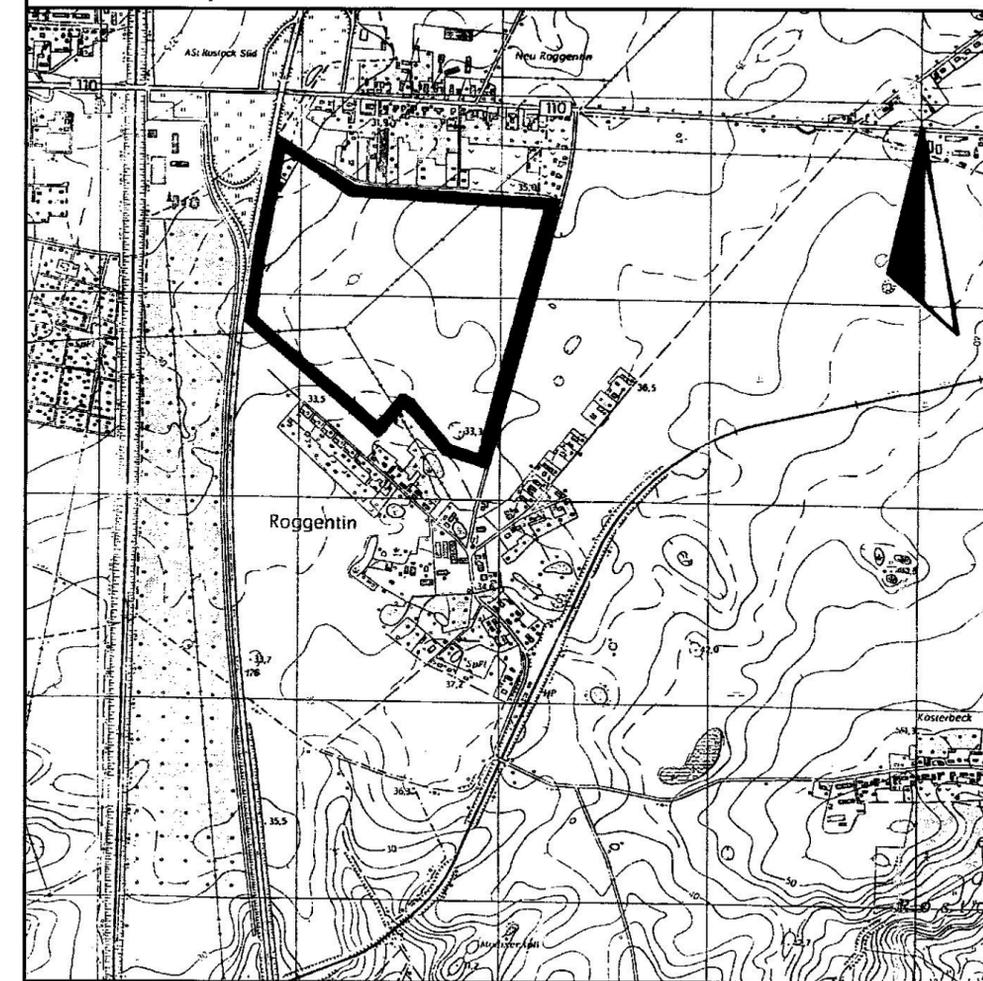
Roggentin, 21.09.2009  Erhard Büniger
Bürgermeister

Verfasser
Bauleitplanung:

TUV NORD

TÜV NORD Umweltschutz
GmbH & Co. KG
Trelleborger Str. 15
18107 Rostock
Herr Dipl.-Ing. W. Schulze
AKMV 505-91-3-d
TEL.: (0381) 7703 440
FAX: (0381) 7703 450

Übersichtsplan



Gemeinde Roggentin

Land Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis Bad Doberan

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet zwischen Roggentin und Neu Roggentin

Roggentin, September 2009



Erhard Büniger
Bürgermeister